

Landesgesetzblatt für das Burgenland

Jahrgang 1935.

Ausgegeben und versendet am 26. September 1935.

23. Stück.

60. Gesetz: Abänderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten des Verwaltungsdienstes.

60. Gesetz, womit das Gesetz vom 4. Dezember 1926, LGBI. Nr. 96, über die Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten des Verwaltungsdienstes neuerlich abgeändert wird.

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 4. Dezember 1926, LGBI. Nr. 96, wird wie folgt abgeändert:

Der § 6 hat zu lauten:

„§ 6. (1) Unbeschadet der Bestimmungen der §§ 3, 4 und 5 beschließt der Gemeinderat über die Zahl der erforderlichen Beamten durch Aufstellung eines Dienstpostenplanes; der Dienstpostenplan und jede Abänderung unterliegt der Genehmigung der Landesregierung.

(2) Im Dienstpostenplane vorgesehene Dienstposten dürfen jeweils nur sechs Monate unbesetzt bleiben. Die

Landesregierung kann diese Frist fallweise erstrecken. Bei Nichteinhaltung der Frist geht das Besetzungsrecht auf die Landesregierung über.“

Der Absatz 1 des § 11 hat zu lauten:

„§ 11. (1) Der definitiven Bestellung geht ein Vorbereitungsdienst in der für Staatsbedienstete unter der Diensthoheit des Landes jeweils vorgeschriebenen Dauer (derzeit von drei Jahren) voran.“

Artikel II.

Für Beamtenanwärter, die zur Zeit des Wirksamwerdens dieses Gesetzes bereits im Vorbereitungsdienste stehen, dauert dieser nur zwei Jahre.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

Roch

Sylvestor